

THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

SATZUNG

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Euskirchen e.V. abgekürzt „THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein), mit Sitz in Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, sowie die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. Bei Investitionen in den eigenen Arbeitsschutz und eigene Unfallverhütung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass amtsseitig dem gesetzlich Notwendigen genügt wird.
- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für den THW Ortsverband Euskirchen und die Jugendabteilung.

Priorität hat hierbei die Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich der originären Aufgaben des THW und die Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Einsatz.

Eine Beschaffung für den alleinigen Zweck einer Subsidiarunterstützung ist nicht vorgesehen.
- 1.4 Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Nordrhein-Westfalen e.V. erwerben.

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil- und Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Der Vorstand des Vereins hat ein – ab Eingang des Antrags gerechnetes – dreimonatiges Ablehnungsrecht, zu beschließen durch Mehrheitsbeschluss. Erfolgt keine Ablehnung, gilt der Antrag als genehmigt. Der Vorstand kann einem Aufnahmeantrag vor Ablauf obiger Fristen zustimmen, wenn anzunehmen ist, dass es keine Hinderungsgründe der Aufnahme gibt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (Juristische Person), Ausschluss gemäß Artikel 3.5 oder Austritt gemäß Artikel 3.6.
- 3.5 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, so ist dieses Mitglied vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich unter Angabe seiner Gründe Widerspruch ein, muss der Ausschluss zur Erlangung der Wirksamkeit in der folgenden Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.
- 3.6 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.
- 4.2 Beschaffungen bedürfen eines vorherigen Antrages „Investitionsantrag“ nach der Anlage „Workflow „Investitionsantrag“ zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.“.
- 4.3 Zur Kostenreduktion ist wo immer möglich eine Korrespondenz per E-Mail zu priorisieren. Sämtliche vereinsinterne Kommunikation (Informationsschreiben, Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen, Investitionsanträge) ist per E-Mail durchzuführen. Nur in Ausnahmen ist der Postweg auf Einzelantrag des Mitglieds zulässig.

- 4.4 Zur Entscheidung stehende vermögenswirksame Angelegenheiten bedürfen je nach Betrag unterschiedlicher Genehmigungen. Diese werden in der Anlage „Wertgrenzen zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.“ geregelt.

Artikel 5

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Siehe hierzu die Anlage „Beitragsordnung zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.“.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen. Der Beschluss ist durch eine Mitgliederversammlung zu treffen.
- 5.3 Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug wird wie in Artikel 3.5 verfahren. Kann ein Mitglied nicht zahlen, ist eine Stundung auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung möglich und mit dem Schatzmeister abzusprechen.
- 5.4 Im Ausnahmefall ist eine Beitragszahlung zu einem individuellen Termin mit einem anderen Verfahren als Lastschrift möglich, es bedarf eines Antrages und der Zustimmung des Schatzmeisters.
- 5.5 Bei auftretenden Rücklastschriftkosten trägt das Mitglied die Kosten, sofern die Rücklastschrift auf ein Versäumnis seinerseits zurückzuführen ist (etwa bei ausgebliebene Änderungsmeldung neuer Bankverbindung oder ähnlichem).

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Fördermitglieder sind anwesenheits-, aber nicht stimmberechtigt.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder die Versammlung vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Investitionsanträge in Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß der Anlage „Wertgrenzen zur Satzung der THW-

Helfervereinigung Euskirchen e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung und über mehrjährige Verträge, bei denen wiederkehrende Ausgaben entstehen.

- 8.4 Projektbezogene Sach- oder Geldspenden, die die Kasse nicht belasten, dürfen unter der Voraussetzung, dass keine Folgebetriebskosten für den Verein anfallen, aus den Investitionssummen herausgerechnet werden. Der dann verbleibende Eigenanteil des Vereins bestimmt das entsprechende Beteiligungsverfahren.
- 8.5 Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gemäß Artikel 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
- Verträge mit Mindestvertragslaufzeiten von mehr als einem Jahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen / Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins sowie Verbleib des Vereinsvermögens

Artikel 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Ortsjugendleiter

9.2 In beratender Funktion an Versammlungen des Vorstandes teilnahmeberechtigt und bei Bedarf einzuladen sind:

- Ortsbeauftragte des THW OV Euskirchen
- Ausbildungsbeauftragte des THW OV Euskirchen
- Schirrmeister des THW OV Euskirchen
- Jugendbetreuer des THW OV Euskirchen
- Zugführer des THW OV Euskirchen
- Helfersprecher des THW OV Euskirchen

9.3 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich zu vertreten. Sie haben jeweils Einzelvertretungsberechtigung.

- 9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 9.6 Der stellvertretende Vorsitzende der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V. ist für den Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V. verantwortlich, der Ortsjugendleiter hat diese Verantwortung entsprechend in seinem Zuständigkeitsbereich.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Das Einberufungsschreiben ist im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin zuzustellen / zu versenden.

Die Nachricht an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse oder an die THW-E-Mail-Adresse ist hinreichend. Versäumt ein Mitglied die Änderungsmeldung wird bei Unzustellbarkeit der Einladung die satzungskonforme Einladung damit nicht aufgehoben.

10.3 Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied hat genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Sitzung oder die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Fördermitglieder sind anwesenheits-, aber nicht stimmberechtigt.

Falls über behördliche Anweisung der Satzung bezüglich der Mitgliederversammlung nicht Folge geleistet werden kann, ist der Vorstand von der jährlichen Pflicht einer Mitgliederversammlung entbunden. Er hat zu prüfen, ob hilfsweise eine Videokonferenz einberufen werden kann, oder ob es ausreicht, die Stimmen für zu fassende Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail bei den Mitgliedern abzufragen. Siehe hierzu die Anlage „Verfahren zur Abstimmung ohne Präsenz zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.“.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.

10.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied und jede mit beratender Funktion ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit auf

der Mitgliederversammlung behandelt werden, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind – sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim. Wahlen erfolgen – sofern nicht ausdrücklich einstimmig die Blockwahl mehrerer Kandidaten in ihre angestrebten Ämter beschlossen wird – für jedes Amt getrennt. Abwesende können nur dann in Ämter gewählt werden, wenn sie der Kandidatur sowie im Fall des Wahlgewinns der Annahme der Wahl schriftlich zugestimmt haben. Wahlen können bei online abgehaltenen Mitgliederversammlungen ebenfalls digital durchgeführt werden, sofern eine geheime Wahl möglich ist.
- 10.8 Aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, passives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder ab 18 Jahren.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf Nachfrage beim Vorstand für die Mitglieder einsehbar und werden vom Schriftführer verwaltet.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der erweiterte Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger der THW-Jugend sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt mit Mehrheitsbeschluss einen Ersatz nach zu benennen. Das Amt ist dann auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl für die Restdauer der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder neu zu besetzen.

Mit dem Ziel des Erreichens zeitversetzter Amtszeiten zur Wahrung der Kontinuität der Vereinsführung darf die Amtszeit eines zu wählenden Vorstandsmitgliedes ausnahmsweise auf zwei Jahre gekürzt oder auf vier Jahre verlängert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 11.2 Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen der Artikel 10.2, 10.3, 10.6 und 10.8 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Artikel 9.1 anwesend ist.

Artikel 12

Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie kann die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene erwerben. Sie ist als Teil des Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V. ist davon unberührt.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel satzungsgemäß und eigenverantwortlich. Im Falle, dass die Jugendabteilung eine größere Anschaffung tätigen will, die ihren Etat übersteigt, kann sie einen Investitionsantrag stellen.
- Die dem Verein zweckgebunden, für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu regeln. Nur im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere THW-interne Helfervereinigung auf Orts-, Landes- oder Bundesebene, die durch Mitgliederentscheid beim Auflösungsentscheid festzulegen ist. Die begünstigte Einrichtung muss die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke

der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung verwenden.

Artikel 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 29.12.2022 beschlossen.

Euskirchen, den

Vorsitzender Marc Lohmeyer

Anlage 1 Beitragsordnung zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

Anlage 2 Beitrittserklärung zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

Anlage 3 Verfahren zur Abstimmung ohne Präsenz zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

Anlage 4 Wertgrenzen zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

Anlage 5 Workflow Investitionsantrag zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.